

Merkblatt zur Erstanmeldung eines Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister

Die Erstanmeldung des Vereins muss durch den vertretungsberechtigten Vorstand in öffentlich beglaubigter Form erfolgen, vgl. hierzu das Anmeldeformular zur Eintragung des Vereins.

Mit der Anmeldung sind jeweils in Kopie vorzulegen:

- 1.) die Satzung des Vereins und
- 2.) die Urkunde über die Bestellung des Vorstands, d.h. regelmäßig das Protokoll der Gründungsversammlung, das die Vorstandsbestellung enthält.

Satzung:

Die Satzung muss folgende Bestimmungen enthalten:

1. den Namen, den Sitz und den Zweck des Vereins
2. die Angabe der Mittel zur Verwirklichung des Zwecks
3. die Angabe, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll
4. Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder
5. Bestimmungen darüber, ob und welche Mitgliedsbeiträge zu leisten sind
6. Bestimmungen über die Bildung (Wahl) des Vorstands
7. Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis des Vorstands
(z.B.: "Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt")
8. Bestimmungen über die Form der Berufung der Mitgliederversammlung (z.B. schriftlich) und die Voraussetzungen, unter denen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist
9. Bestimmungen über die Beurkundung der Niederschriften über den Verlauf der Mitgliederversammlungen einschließlich deren Beschlüsse (wer fertigt und unterschreibt das Protokoll)
10. den Tag der Errichtung der Vereinssatzung
11. die Unterschriften von mindestens sieben Vereinsmitgliedern

Das Gericht prüft die Satzung nicht auf ihre vollständige "Rechtmäßigkeit", sondern dahingehend, ob der Verein mit dieser Satzung eintragungsfähig ist. Gegebenenfalls werden auch weitere Hinweise gegeben, wenn Unstimmigkeiten auffallen. Dies schließt jedoch nicht die Prüfung ein, ob alle Vorschriften wirksam sind.

Urkunde über die Bestellung des Vorstands bzw. das Gründungsprotokoll:

Aus dem Protokoll müssen die Abstimmungsergebnisse hinsichtlich der Satzung und bezüglich der Vorstandswahlen ersichtlich sein (Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen). Die Wahl ist grundsätzlich zu jedem einzelnen Vorstandsamt separat durchzuführen. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Anschrift und Funktion (Vorsitzender, Schriftführer usw.) zu bezeichnen.

Zu protokollieren ist auch, ob die Gewählten die Wahl angenommen haben.

Soll der Verein als gemeinnützig anerkannt werden, müssen Sie sich mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen und abklären, ob die Satzung den dortigen Anforderungen entspricht.

Im Falle der Gemeinnützigkeit kann unter Vorlage einer Kopie des Freistellungsbescheides bei dem Registergericht die Befreiung von den Gerichtsgebühren erreicht werden.